Achte Sitzung – Huitième séance

Donnerstag, 14. Juni 2001 Jeudi, 14 juin 2001

08.00 h

800.00

Gen-Lex. Umweltschutzgesetz. Änderung Gen-lex. Loi sur la protection de l'environnement. Modification

Fortsetzung - Suite

Botschaft des Bundesrates 01.03.00 (BBI 2000 2391)

Message du Conseil fédéral 01.03.00 (FF 2000 2283)

Bericht WBK-SR 30.04.01 Rapport CSEC-CE 30.04.01

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.01 (Erstrat - Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.01 (Fortsetzung - Suite)

Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)

Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain (Loi sur le génie génétique, LGG)

5. Kapitel Titel

Antrag der Kommission Haftpflicht

Chapitre 5 titre

Proposition de la commission Responsabilité civile

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Kommission

Titel

Grundsätze

Abs. 1

Beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen haftet ein Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage, wenn wegen einer besonderen Gefahr, die mit diesen Organismen verbunden ist, ein Schaden entsteht.

Abs. 2

In der Regel gelten als mit einer besonderen Gefahr verbunden namentlich Betriebe und Anlagen, für welche der Bundesrat für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen eine Bewilligungspflicht einführt oder andere besondere Vorschriften erlässt (Art. 8-10, 16).

Wird ein Schaden durch in Verkehr gebrachte gentechnisch veränderte Organismen verursacht, die als land- oder forstwirtschaftliche Hilfsstoffe verwendet wurden, so gilt Folgendes: a. es haftet nur die Herstellerin im Sinne von Artikel 2 des Produktehaftpflichtgesetzes vom 18. Juni 1993, welche diese Organismen als Erste in Verkehr gebracht hat;

b. sind solche Organismen eingeführt worden, so haften die Herstellerin, welche sie im Ausland als Erste in Verkehr gebracht hat, und der Importeur solidarisch;

c. der Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage, der solche Organismen für eigene Zwecke einführt, haftet solidarisch mit der Herstellerin; und

d. vorbehalten bleibt der Rückgriff auf Personen, die solche Organismen unsachgemäss behandelt oder sonstwie zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen haben.

Abs. 3bis

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Plattner, Bieri, Gentil, Langenberger)

Der Beweis des Schadens und des Ursachenzusammenhangs obliegt der Person, die Schadenersatz beansprucht. Kann der Beweis nicht mit Sicherheit erbracht werden oder kann der Person, der es obliegt, die Beweisführung nicht zugemutet werden, so kann sich das Gericht mit einer einleuchtenden Wahrscheinlichkeit begnügen.

Von der Haftpflicht wird befreit, wer beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist. Abs. 5

Die Artikel 42 bis 47 und 49 bis 53 des Obligationenrechtes sind anwendbar.

Abs. 6

Bund, Kantone und Gemeinden haften ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 5.

Art. 27

Proposition de la commission

Titre

Principes

AI. 1

Le détenteur d'une entreprise ou d'une installation qui utilise des organismes génétiquement modifiés répond de tout dommage résultant d'un danger particulier présenté par ces organismes.

AI. 2

En règle générale, sont réputées présenter un danger particulier notamment les entreprises et installations que le Conseil fédéral a soumises au régime de l'autorisation pour l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés ou pour lesquelles il a édicté des prescriptions particulières (art. 8-10, 16).

ÀI. 3

Si un dommage est causé par des organismes génétiquement modifiés mis en circulation et utilisés comme matières auxiliaires dans l'agriculture ou la sylviculture, les dispositions suivantes sont applicables:

a. seul répond du dommage le producteur au sens de l'article 2 de la loi du 18 juin 1993 sur la responsabilité du fait des produits, qui a le premier mis ces organismes en circulation; b. lorsque de tels organismes ont été importés, le producteur qui, le premier, les a mis en circulation à l'étranger et l'importateur répondent solidairement du dommage;

c. le détenteur d'une entreprise ou d'une installation qui importe des organismes génétiquement modifiés pour ses besoins propres répond solidairement du dommage avec le producteur; et

d. est réservé le droit de recours contre les personnes ayant utilisé ces organismes génétiquement modifiés de manière inadéquate ou ayant contribué de toute autre façon à la réalisation ou à l'aggravation du dommage.

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité Minorité

(Plattner, Bieri, Gentil, Langenberger)

La personne qui fait valoir un droit à la réparation du dommage doit apporter la preuve du dommage et du lien de causalité. Si la preuve ne peut pas être administrée avec certitude, ou si on ne peut pas raisonnablement exiger de la personne qu'elle apporte cette preuve, le tribunal peut se contenter d'une forte probabilité.



Al. 4

Est déchargé de la responsabilité celui qui apporte la preuve que le dommage est dû à un cas de force majeure ou à une faute grave commise par le lésé ou par un tiers.

AI. 5

Les articles 42 à 47 et 49 à 53 du Code des obligations sont applicables.

AI. 6

La Confédération, les cantons et les communes sont également responsables aux termes des alinéas 1er à 5.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung, bevor ich auf Artikel 27 im Näheren eingehe. Innerhalb der Gesetzgebung zum Schutz von Mensch und Umwelt vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch die Gentechnologie im ausserhumanen Bereich ist die Regelung der Haftpflicht zweifellos von zentraler Bedeutung. Mit den Bestimmungen über den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, also beispielsweise mit den allgemeinen Grundsätzen über den Umgang oder mit den Vorschriften über die Freisetzung sowie das Inverkehrbringen, sollen schädliche Einwirkungen von vornherein ausgeschlossen werden. Dennoch liegt es in der Natur der Sache, dass es keine absolute Gewähr dafür gibt, dass sich die mit dieser Technologie verbundenen Risiken nicht dennoch verwirklichen. Für diesen - unwahrscheinlichen; so hoffen wir - Fall hat der Gesetzgeber durch entsprechende Normen dafür zu sorgen, dass die mit allfälligen derartigen Ereignissen verbundenen Schäden ausgeglichen werden. Genau diesem und nur diesem Zweck dienen die Bestimmungen über das Haftpflichtrecht im 5. Kapitel des Gesetzes. Bevor ich näher auf Artikel 27 des Gesetzentwurfes eingehe und die dort enthaltene Haftungsregelung erläutere, ist zum besseren Verständnis dieser Vorlage noch kurz die Ausgangslage zu skizzieren.

Der erste Ansatz einer Haftungsregelung wurde mit der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 21. Dezember 1995 verwirklicht. In Artikel 59a USG enthält nämlich das geltende Recht bereits eine Umweltgefährdungshaftung: «Der Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage, mit denen eine besondere Gefahr für die Umwelt verbunden ist, haftet für den Schaden aus Einwirkungen, die durch die Verwirklichung dieser Gefahr entstehen.» Aufgrund der in Artikel 7 – insbesondere Absatz 7 – des geltenden USG sehr weit gefassten Begriffsbestimmung kann davon ausgegangen werden, dass bereits jetzt ein Grossteil der im Bereich der Gentechnologie möglichen Schadenfälle abgedeckt ist.

Mit der nun zur Beratung anstehenden Gen-Lex wird somit bezüglich des Haftpflichtrechtes eine im Grundsatz schon bestehende Regelung fortgesetzt und ausgebaut. Neu ist gegenüber dem geltenden Recht in erster Linie die Tatsache, dass nicht nur die Umwelt, sondern direkt auch der Mensch mit einbezogen wird.

Das waren einige Vorbemerkungen; nun komme ich zur gesetzlichen Regelung, nämlich zu Artikel 27 GTG-Entwurf.

Der Bundesrat hat mit seiner Botschaft einen revidierten Artikel 59a USG mit einer lückenlosen Gefährdungshaftung vorgeschlagen. Das Wesen einer Gefährdungshaftung besteht darin, dass für die Haftung der blosse Kausalzusammenhang genügt, d. h., dass das Verschulden für die Begründung der Haftpflicht keine Rolle spielt. Gefährdungshaftungen sind in Bereichen zu finden, wo eine bestimmte Aktivität mit einer grossen Gefahr verbunden ist. Ich zitiere zum Wesen der Gefährdungshaftung, wie wir sie jetzt auch in der Gen-Lex finden, Herrn Professor Widmer, der in unserer Kommission hierzu grundsätzlich Folgendes ausgeführt hat:

«Eine Gefährdungshaftung ist eine Haftung, unabhängig vom Verschulden der verantwortlichen Person. Sie knüpft nicht an das Verschulden dieser Person an, sondern an den Umstand, dass durch Ausübung einer Aktivität ein erhöhtes Risiko entsteht, das aber gesellschaftlich geduldet oder sogar gewünscht wird und damit eben nicht verboten werden soll. Sozusagen als Preis für dieses Privileg, einen solchen

Risikozustand aufrechtzuerhalten, muss der Betreiber jedoch die Verantwortung dafür übernehmen, dass das Risiko sich verwirklichen könnte.

Die Zurechnung allfälliger Schäden beruht also nicht auf einem Vorwurf an den Betreiber, sondern auf der Idee einer Nutzen/Risiko-Kompensation: Wer aus einer gefährlichen Tätigkeit wirtschaftliche Vorteile erzielt, soll das Risiko tragen. Dies bedeutet besonders auch, dass die Haftung in einem Betrieb nicht den einzelnen Mitarbeiter trifft, sondern den Inhaber oder Betreiber, der es in der Hand hat, für Sicherheit zu sorgen.»

Solche Gefährdungshaftungen sind auch in anderen Bereichen zu finden, beispielsweise die Haftung des Motorfahrzeughalters, des Luftfahrzeughalters oder des Inhabers einer elektrischen Anlage, einer Kernanlage oder einer Rohrleitungsanlage. In Übereinstimmung mit dem Entwurf des Bundesrates, der eben eine lückenlose Gefährdungshaftung vorsieht, enthält nun Artikel 27 Absatz 1 GTG-Entwurf eine solche. Einzige Haftungsvoraussetzung ist demnach die Verwirklichung einer besonderen Gefahr, die mit gentechnisch veränderten Organismen verbunden ist. Diese Haftung knüpft an den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen an, wobei bezüglich der Umschreibung der Begriffe – das ist sehr wesentlich – auf Artikel 5 zu verweisen ist. Dort wird im Detail erklärt, was unter «Umgang» usw. zu verstehen ist. Zu unterstreichen ist im Zusammenhang mit Artikel 27 Absatz 1, dass jeglicher Umgang erfasst wird, und das heisst herstellen, im Versuch freisetzen, in Verkehr bringen, einführen, ausführen, halten, verwenden, lagern, transportieren oder entsorgen, und dies sowohl in geschlossenen als auch in offenen Systemen. So weit zur Regelung in Artikel 27 Absatz 1.

In Absatz 2 finden Sie dann eine Präzisierung, und zwar stimmt diese Präzisierung mit dem Entwurf des Bundesrates überein. Es wird dort näher umschrieben, welche Betriebe in der Regel mit einer solchen Gefahr verbunden sind. In der Regel sind dies Betriebe, für die eine Bewilligung im Sinne der Artikel 8 bis 10 oder Artikel 16 GTG-Entwurf erforderlich ist.

Artikel 27 Absatz 3 hat im Rahmen der Beratungen in der Kommission zu ausgiebigen und kontroversen Diskussionen geführt. Der Bundesrat hat entsprechend seiner Absicht, die gentechnisch veränderten Organismen einer lückenlosen Gefährdungshaftung zu unterstellen, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen eine Sonderregelung vorgelegt. Diese besteht darin, dass ausschliesslich die Herstellerin im Sinne des Produktehaftpflichtgesetzes haften soll. Das Produktehaftpflichtgesetz umschreibt in Artikel 2, was unter Herstellerin zu verstehen ist. Im Sinne des Produktehaftpflichtgesetzes haftet ausschliesslich die Herstellerin, welche diese Organismen als Erste in Verkehr gebracht hat. Der bundesrätliche Entwurf hat somit eine Kanalisierung - ich verwende dieses Wort; das ist ganz wichtig - auf die Erstherstellerin vorgenommen.

Mit dieser Regelung sollte unter anderem verhindert werden, dass – ich nenne zwei Beispiele – Landwirte oder Ärzte, die mit gentechnisch veränderten Produkten umgehen, ein zum Voraus schwer bestimmbares Haftungsrisiko tragen müssen.

Gegen diese vom Bundesrat vorgeschlagene Haftungsregelung sind im Wesentlichen folgende Einwände vorgebracht worden: Es wurde erklärt, es handle sich um eine einmalige und – in der Tat – einzigartige Erfolgshaftung, welche entgegen sämtlichen üblichen Produktehaftpflichtregelungen keinerlei Produktemängel voraussetzt. Die ausschliessliche Haftung, wurde im Weiteren erklärt, bringe gleichsam eine Immunität aller Anwender gegenüber Schadenersatzansprüchen allfälliger Geschädigter mit sich, indem beispielsweise im Falle einer fehlerhaften Anwendung der fehlerhafte Anwender nicht belangt werden könne. Es sind diese Überlegungen gewesen, die dann die Kommission veranlasst haben, Ihnen in Artikel 27 Absatz 3 in Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen einen vom bundesrätlichen Entwurf abweichenden An-



trag zu stellen, wobei ich noch auf Folgendes hinweisen möchte: Was unter Inverkehrbringen zu verstehen ist, brauchen wir hier nicht zu interpretieren, denn jeder einzelne Tatbestand des Inverkehrbringens wird in Artikel 5 Absatz 5 GTG-Entwurf umschrieben.

Anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen generellen Kanalisierung auf den Hersteller soll diese im Sinne einer Sonderregelung nur noch auf die Bereiche Land- und Forstwirtschaft beschränkt werden.

Im Zusammenhang mit der Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen als land- und forstwirtschaftliche Hilfsstoffe soll somit nicht auch der Anwender, sondern ausschliesslich der Hersteller dieser Produkte haften. In diesem Zusammenhang wird dann auch von einem Landwirtschaftsprivileg gesprochen. Dieses Privileg lässt sich nach Ansicht der Kommission deshalb rechtfertigen, weil eine objektive und sachgerechte Beurteilung dazu führt, dass die Verantwortung für die Realisierung allfälliger mit gentechnisch veränderten Organismen verbundenen Gefahren schlechterdings nicht auf Landwirte abgewälzt werden darf. Hinzu kommen dann auch noch zwei andere Aspekte, nämlich der Aspekt der Praktikabilität der Haftungsregelung und dann auch noch die Frage nach dem Haftungssubstrat. In allen übrigen Fällen von Inverkehrbringen - d. h. ausserhalb des Bereichs land- und forstwirtschaftlicher Hilfsstoffe - gelten die Haftung gemäss Artikel 27 Absatz 1, die ich erläutert habe, und kumulativ noch dazu auch das Produktehaftpflichtgesetz sowie Artikel 55 OR.

Dieser kumulative Haftpflichtanspruch ergibt sich aus der Konzeption der diesbezüglichen Bestimmungen in diesem Gesetz, die darin besteht, dass in diesen Fällen weder eine ausschliessliche Gefährdungshaftpflicht noch eine ausschliessliche Produktehaftpflicht gesetzlich verankert wird. Der Geschädigte hat somit – ausserhalb dem Bereich Landund Forstwirtschaft – die Wahl, welcher Haftungsgrundlage er sich bedienen will, Artikel 27 Absatz 1, Produktehaftpflicht, oder allenfalls einer anderen, wie sie sich aus dem Haftpflichtrecht im Obligationenrecht ergibt.

So viel zur Regelung der Haftpflicht im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen im Grundsatz, wie Sie sie in Artikel 27 finden.

Zu den Absätzen 4 und 6 von Artikel 27 sind keine Bemerkungen zu machen, sie entsprechen dem geltenden Recht bzw. der geringfügigen Änderung, wie sie der Bundesrat vorschlägt.

Plattner Gian-Reto (S, BS): Beim Minderheitsantrag zu Absatz 3bis geht es um ein zusätzliches Element, das ich – zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Minderheit – gerne in die Haftpflichtregelung einführen möchte. Es geht um die Frage, ob es bei einer Technologie wie der Gentechnologie, bei der Lebewesen in der Natur ausgesetzt werden und sich vermehren, möglich sein wird, von einem Geschädigten einen sicheren Beweis zu verlangen, dass ein bestimmter Schaden, der aufgetreten ist, mit absoluter Sicherheit auf ein bestimmtes Produkt, auf einen bestimmten Hersteller, zurückgeführt werden kann.

Wenn wir uns vorstellen, dass in zehn, fünfzehn Jahren z. B. da und dort gentechnisch veränderte Maissorten angepflanzt werden und dass dann ein Biobauer feststellen muss, dass in seinem biologischen Mais plötzlich einzelne Pflanzen auftauchen, die Fremdgene tragen, die offensichtlich von gentechnisch veränderten Maissorten kommen, müssen wir uns fragen: Kann man dann von ihm verlangen, dass er selber den Nachweis führt, wer nun genau dafür verantwortlich ist? Vielleicht ist ja die Distanz zwischen seinem Feld und den Feldern mit gentechnisch veränderten Organismen ziemlich gross. Es gibt vielleicht mehrere solche Felder; der Pollenflug, der da trotz unseren Vorschriften allenfalls stattgefunden hat, hängt von Wind und Wetter ab. Es wird sehr schwierig sein, einen völlig schlüssigen Beweis im Sinne einer strikten, logischen Kette zu führen.

Die Minderheit möchte nun eine Beweiserleichterung einführen, die besagt: Wenn der Beweis nicht mit Sicherheit er-

bracht werden kann oder wenn eine sichere Beweisführung viel zu aufwendig wäre, dann kann sich das Gericht mit einer einleuchtenden Wahrscheinlichkeit begnügen.

Es kann sich nicht einfach mit einer willkürlichen Beurteilung begnügen, die heissen würde: Der Bauer ist geschädigt, man muss ihm helfen; es gibt ja reiche Konzerne, die für den Schaden bezahlen sollen. Aber das Gericht kann sich mit einer einleuchtenden Wahrscheinlichkeit begnügen, d. h. mit einer Argumentationskette, die schlüssig scheint, in der aber vielleicht der letzte, wirklich wissenschaftliche Beweis nicht erbracht werden kann – sei es, weil es unmöglich ist, ihn zu erbringen, sei es, weil es zu aufwendig wäre. Mir scheint diese Beweiserleichterung ein wichtiges Glied für den Schutz der Landwirte zu sein. Es ist – neben den Vorschriften, die wir erlassen – ein zusätzlicher Schutz im Rückkoppelungsmechanismus Haftpflicht.

Ich bitte Sie aus diesem Grund, der Minderheit zu folgen.

Schiesser Fritz (R, GL): Ich gehöre hier zur Mehrheit der Kommission, und ich beantrage Ihnen, dieser Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Zur Begründung möchte ich Folgendes ausführen:

1. Was hier im Antrag der Minderheit Plattner angesprochen wird, ist eine Frage der Regelung der richterlichen Beweiswürdigung. Wir haben eine entsprechende Regelung in den Einleitungsartikeln des Zivilgesetzbuches. Wenn der Beweis nicht erbracht werden kann, sehe ich eigentlich nicht ein, warum diese allgemeinen Regeln der Beweisführung und der Beweislastverteilung geändert werden sollen. Meines Erachtens ist das eine Frage, die den Richtern überlassen werden sollte. Der Richter hat einen entsprechenden Spielraum aufgrund der allgemein geltenden Regeln über die Beweiswürdigung. Das scheint mir zu genügen.

2. Ich habe insbesondere etwas Mühe mit der Formulierung der «einleuchtenden Wahrscheinlichkeit». Wann ist eine entsprechende Wahrscheinlichkeit gegeben? Wann ist sie «einleuchtend»? Das ist meines Erachtens eine typische Frage, die in der Praxis ausdiskutiert werden muss und die der Richter anhand des konkreten Falles zu entscheiden hat. Mich stört aber auch der Hinweis darauf. Falls der Gesetzgeber entsprechende Beweislastminderungen vornimmt, befürchte ich einfach, dass die Frage, wann die Beweisführung nicht zumutbar ist, in der Praxis sehr weit ausgelegt wird. Ich befürchte, dass das am Schluss praktisch zu einer Beweislastumkehr führt und dass der Beklagte die entsprechende Last der «Beweislosigkeit» zu tragen hat.

Schliesslich noch zu einer Bemerkung, die der Vertreter der Minderheit am Schluss angebracht hat. Wir haben ja eine Sonderregelung – der Berichterstatter der Kommission hat das sehr einlässlich und meines Erachtens auch ganz klar dargestellt –, ein Sonderrecht im Rahmen dieser haftpflichtrechtlichen Bestimmungen für die Land- und Forstwirtschaft. In der Kommission haben wir lange darüber diskutiert; wir haben gefunden, wir sollten hier für diese Bereiche eine Sonderregelung einführen, weil offenbar ein entsprechendes Bedürfnis besteht. Dass jetzt über diesen Absatz 3 hinaus, den wir vorhin diskutiert haben, im Bereich der Beweislastverteilung bzw. der Beweisführung nochmals eine Sonderregelung vorgesehen werden soll, scheint mir aber doch etwas weit zu gehen.

Ich bitte Sie darum, dem Antrag der Mehrheit zu folgen, an der Formulierung in den Absätzen 1, 2 und 3 festzuhalten und diesen Absatz 3bis nicht zu übernehmen.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Im Sinne einer Ergänzung füge ich noch zusätzliche Argumente an zu dem, was Kollege Schiesser gesagt hat. Man muss sich bewusst sein: Der Ausgangspunkt im Zivilprozessrecht ist der, dass jemand, der einen Anspruch geltend macht, grundsätzlich die Tatsachen – sofern sie umstritten sind –, auf die er sich stützt, auch zu beweisen hat. Das ist die Ausgangssituation. Kollege Plattner sagt nun, im Zusammenhang mit der Komplexität, die in diesem Bereich mit Tatsachen verbunden ist, müsse eine Beweislasterleichterung eingeführt werden. Da



muss ich Sie darauf hinweisen, dass das in zweierlei Hinsicht doch etwas zu relativieren ist. So schwierig ist das Beweisthema nämlich nicht. Ein allfälliger Geschädigter muss gestützt auf Artikel 27 Absätze 1 und 2 «nur» den Nachweis erbringen, dass der Schadden von einem Betrieb oder einer Anlage ausging sowie dass dieser Betrieb oder diese Anlage mit einer Bewilligungspflicht oder sonstwie mit einer Vorschrift über den Umgang mit GVO versehen ist und dass dieser Umgang im schadenauslösenden Fall riskant war. So schwierig ist der Beweis also auch wieder nicht zu führen.

Dann kommt noch etwas hinzu, was wir aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wissen müssen: Es ist nicht so, dass stets ein strikter Beweis gefordert wird. Das Bundesgericht hält in seiner Praxis zu diesen Fragen klar fest, dass auch eine Glaubhaftmachung genügt. Ich verweise auf den Entscheid BGE 109 II 304, wo im Zusammenhang mit der Beweislage klar gesagt und festgestellt worden ist, dass die Glaubhaftmachung genügt. Es ist also nicht so, dass hier jemand dieser Komplexität auf Gedeih und Verderb ausgeliefert ist und nur dann den Beweis erbringen kann, wenn dieser lückenlos und strikt ist.

Aus diesem Grund bin ich der Meinung, dass die hier von der Minderheit beantragte Regelung eine Sonderregelung wäre, die in Würdigung aller Gesichtspunkte nicht gerechtfertigt ist.

Schweiger Rolf (R, ZG): Ich möchte nur ganz kurz an die Voten zum Antrag der Minderheit Plattner bezüglich Beweislastverteilung und Beweiswürdigung anschliessen. Es gilt zu beachten, dass man darin auch eine rechtspolitische Frage sehen muss. Wir sollten darauf tendieren, in Bezug auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen keine zu weit gehenden Sonderregelungen zu treffen. Es liegt im Interesse des Verfahrensrechtes, dass vergleichbare Fragen auch verfahrensmässig vergleichbar behandelt werden.

Es ist im Moment durchaus einfühlbar und psychologisch verständlich, dass man den Eindruck hat, die Gen-Lex sei eine extrem komplexe Materie und verdiene deswegen eine besondere Behandlung. Das ist aber in dieser Absolutheit nicht richtig. Es gibt durchaus vergleichbare Materien. Ich erinnere an das Heilmittelgesetz, an die Atomgesetzgebung usw., wo sich in Bezug auf Verfahren und Beweislast sehr ähnliche Fragen stellen.

Im Interesse eines geordneten Verfahrensrechtes drängt es sich auf, dass wir uns als Gesetzgeber bemühen, in vergleichbaren Fällen auch vergleichbare Regelungen zu treffen. Wie von den Vorrednern gesagt wurde, ist auch bei anderen komplexen Materien, bei denen die ordentlichen Beweislastregeln gelten, überhaupt kein Problem aufgetaucht.

Ich appelliere an Sie, auch in diesem Fall keine Ausnahme zu machen und es bei dem zu belassen, was auch in anderen Fällen gilt. Eine Sonderregelung in Bezug auf die Beweislastverteilung und die Beweiswürdigung drängt sich bei diesem Gesetz nicht auf.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Herr Bürgi hat die Sachlage ausführlich dargelegt. Ich habe mir natürlich nach den Zeitungskommentaren von heute auch gedacht, es wäre richtig, wenn ich Ihnen jetzt meine Notizen von A bis Z vorlesen würde. Aber es wäre in etwa dasselbe, was Herr Bürgi schon gesagt hat, und nur um mich jetzt dem Präsidenten Ihrer Kommission gegenüber aufgrund seines gestrigen Votums zu rechtfertigen, will ich Sie nicht quälen. Es ist vollkommen einleuchtend und richtig, was Herr Bürgi sagte. Ich möchte darauf hinweisen, dass sich der Bundesrat nach Abschluss der Kommissionsarbeiten mit den beantragten Änderungen befasst und diese auch diskutiert hat. Er ist damit einverstanden.

Zum Antrag der Minderheit, die durch Herrn Plattner vertreten wird, will ich mich nicht äussern. Er ist immerhin insofern nicht ganz abwegig, als er einen Wortlaut aufnimmt, den wir im zukünftigen Haftpflichtgesetz geplant haben. Das ist das Element, das für den Antrag der Minderheit spricht. Aber ich will dazu nicht Stellung nehmen.

Titel, Abs. 1–3, 4–6 – Titre, al. 1–3, 4–6 Angenommen – Adopté

Abs. 3bis - Al. 3bis

Abstimmung – Vote Für den Antrag der Mehrheit 32 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 9 Stimmen

Art. 27bis

Antrag Beerli

Wer mit einem rechtmässig in Verkehr gebrachten Lebensmittel oder Heilmittel, das nicht als land- oder forstwirtschaftlicher Hilfsstoff verwendet wird, bestimmungsgemäss umgeht, haftet nicht nach Artikel 27.

Antrag Wicki

Wer mit einem rechtmässig in Verkehr gebrachten Heilmittel, das nicht als land- oder forstwirtschaftlicher Hilfsstoff verwendet wird, bestimmungsgemäss umgeht, haftet nicht nach Artikel 27.

Art. 27bis

Proposition Beerli

Celui qui manipule conformément à leur destination une denrée alimentaire ou un produit thérapeutique qui ont été mis en circulation de manière conforme et qui ne sont pas utilisés comme matières auxiliaires dans l'agriculture ou la sylviculture, ne répond pas du dommage aux termes de l'article 27.

Proposition Wicki

Celui qui manipule conformément à sa destination un produit thérapeutique qui a été mis en circulation de manière conforme et qui n'est pas utilisé comme matière auxiliaire dans l'agriculture ou la sylviculture, ne répond pas du dommage aux termes de l'article 27.

Beerli Christine (R, BE): Ich möchte Ihnen zuerst kurz darlegen, wieso es sich um einen Einzelantrag handelt. Der Kommissionssprecher hat vorher die ausserordentlich komplexe Haftungsregelung wirklich sehr klar und sehr ausführlich dargelegt. Er hat Ihnen auch erklärt, dass wir in der Kommission stundenlang – in einer sehr guten, vertieften Art – über diese Fragen debattiert haben. Wir haben versucht, miteinander Lösungen zu erringen. Das ist uns in einigen Fällen gelungen, in anderen nicht. Wir haben ähnliche Anträge, wie jenen, den ich Ihnen jetzt hier als Artikel 27bis unterbreite, auch besprochen und darüber abgestimmt. In einer letzten Sitzung haben wir noch über einen solchen Antrag abgestimmt und ihn knapp verworfen.

Es galt dann noch Verbesserungen anzubringen; diese habe ich angebracht. Weil ich diesen in der Kommission eingebrachten Antrag noch etwas verbessert habe, konnte ich ihn nicht als Minderheitsantrag deponieren, sondern musste ihn als Einzelantrag deponieren, was ja bei einem Kommissionsmitglied nicht ganz üblich ist. Aber ich glaube, dass es sich in diesem etwas speziellen Fall doch rechtfertigt und erklären lässt.

Vom Grundsatz her ist es für mich ganz klar, dass wir in dieser komplexen Materie streng legiferieren müssen. Wir haben gestern darüber gesprochen, dass wir für die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen strenge Voraussetzungen aufstellen. Wir müssen auch in der Haftungsfrage klar und konsequent sein. Dort, wo ein Gefährdungspotenzial geschaffen wird, müssen wir diesem mit einer Gefährdungshaftung begegnen. Aber wir haben auch zwei Grundsätze allgemeiner Art zu beachten, nämlich einerseits den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, und andererseits dürfen wir auch den Vergleich mit dem Ausland nicht scheuen. Wir müssen betrachten, wie die umliegenden Länder und die Länder, die in der gleichen Art und Weise wie wir mit der Gentechnologie umgehen, diese Problematik regeln.



Ich möchte versuchen, zwei Kernpunkte in diesem ganzen Haftungsbereich ganz kurz herauszuschälen. Bei einer Frage geht es darum, wie die Haftungsart geregelt werden soll. Das heisst: In welcher Art und Weise haftet man, haftet man ohne Verschulden oder mit Verschulden, haftet man für fehlerhafte Produkte oder auch für fehlerfreie Produkte? Das ist die ganze Diskussion, die sich darum dreht, ob wir hier eine strenge Gefährdungshaftung implementieren oder ob wir es beim Produktehaftpflichtgesetz und den anderen Haftungsbestimmungen unseres Zivilrechtes belassen. Ich möchte nachher einige Worte dazu verlieren und jetzt noch ganz kurz den zweiten Themenkreis umschreiben.

Der zweite Themenkreis dreht sich um das, was Herr Bürgi als Kanalisierung bezeichnet hat, nämlich um die Frage: Wer kann in die Pflicht genommen werden? Wenn jemand geschädigt wird, an wen kann er sich richten?

Kann er sich innerhalb der ganzen Produkteflusskette an jeden richten, der mit diesen GVO-Produkten zu tun hatte, oder hat er sich an den Hersteller oder denjenigen zu wenden, der das Produkt als Erster in der Schweiz in Verkehr gebracht hat?

Die Frage der Kanalisierung haben wir, so glaube ich, einer befriedigenden Lösung zugeführt. Herr Bürgi hat sie dargelegt; sie ist in Artikel 27 Absatz 3 umschrieben. Wir haben dort für die land- und forstwirtschaftlichen Produkte, unter denen für mich auch der Gartenbau zu verstehen ist, eine Spezialregelung getroffen. Wir haben praktisch ein Landwirtschaftsprivileg verankert, indem wir in diesem Bereich sagen, jeder Geschädigte könne sich gestützt auf die strenge Gefährdungshaftung direkt an den Hersteller wenden, und einzig der Hersteller habe dann wieder eine Rückgriffsmöglichkeit auf denjenigen, der den Schaden allenfalls direkt verursacht habe, wenn unsachgemäss mit den GVO-Produkten umgegangen worden sei.

Ich möchte also den ganzen Bereich der Kanalisierung beiseite lassen. Ich kann damit leben, wie das in Artikel 27 Absatz 3 geregelt wird.

Ich möchte einige Worte zur Frage der Haftungsart sagen, und darauf bezieht sich auch mein Antrag. Hier glaube ich in der Tat, dass wir das Ei des Kolumbus in der Kommission noch nicht gefunden haben, obschon wir uns vertieft mit der Frage auseinander gesetzt haben. Wenn Sie hier die Lösung der Kommission betrachten - Herr Bürgi hat es gesagt -, sehen Sie, dass generell im ganzen Bereich, in dem in irgendeiner Art und Weise mit GVO umgegangen wird, eine strenge Gefährdungshaftung verankert worden ist. Das heisst, der Geschädigte muss in keiner Art und Weise ein Verschulden des Schädigers geltend machen. Es wird ohne Verschulden gehaftet. Es wird auch bei fehlerfreien Produkten gehaftet. Dies erscheint mir in der ganzen Breite und Tragweite, wie es jetzt verankert ist, doch zu weit zu gehen. Das ist namentlich - dessen müssen wir uns klar bewusst sein – eine strengere Haftungsregel als in irgendeinem Land auf dieser Welt. Wir hätten hier die strengste Haftungsregel überhaupt. Es ist namentlich auch eine strengere Haftungsregel, als sie in der EU verankert ist. Die EU-Länder haben bei den Produkten, die ich hier jetzt auch direkt angehen möchte, nämlich bei denjenigen GVO-Produkten, die rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, die fehlerfrei sind und mit denen bestimmungsgemäss umgegangen wird, keine Gefährdungshaftung, sondern man unterstellt sie der ordentlichen Produktehaftung.

Bei uns hingegen sollen gemäss dem Antrag der Mehrheit auch die Produkte, die wirklich mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht werden, der strengen Gefährdungshaftung unterstellt sein, obwohl wir ja gestern ganz klare, strenge Voraussetzungen definiert haben; die Produkte, die nach Erteilung einer Bewilligung in Verkehr gebracht werden, dürfen kein Gefährdungspotenzial mehr enthalten.

Ich möchte nur ganz kurz am Beispiel eines Bereiches darlegen, was das in der Praxis bedeutet: Nicht nur die Herstellerin, sondern auch die Spitäler, die Apotheker und die Ärzte sind nach der strengen Gefährdungshaftung für bekannte Nebenwirkungen von Medikamenten vollkommen haftbar. Wenn ein Produkt, ein GVO-Medikament, auf den Markt ge-

bracht wird, bei dem die Nebenwirkungen deklariert werden, wenn man also sagt, dass dieses Produkt zwar Vorteile hat, aber in gewisser Weise auch Nebenwirkungen haben kann, könnte gemäss Mehrheitsantrag trotz dieser Deklaration die ganze Kette vom Hersteller über Arzt und Apotheker bis zum Spital für diese Nebenwirkungen haftbar gemacht werden. Sie müssen das mit Beispielen konkretisieren, die heute schon - zwar nicht bei GVO-Medikamenten, aber bei ordentlichen Medikamenten - klar auf dem Tisch liegen. Wir kennen heute Medikamente zuhauf, die zwar auf dem Markt sind, die auch gute Wirkungen zeitigen und die man den Patienten verschreibt, weil die guten Wirkungen überwiegen, von denen wir alle aber wissen, dass sie Nebenwirkungen haben. Diese Nebenwirkungen sind in den Beilagen zu den Medikamenten aufgelistet. Man weiss z. B., dass Voltaren in gewissen, wenigen Fällen eine Anfälligkeit für Meningitis bewirken kann; man weiss, dass Aspirin in gewissen Fällen zu Magenblutungen führen kann; das wissen auch die Ärzte. Das nimmt man in Kauf, wenn man sich den Vorteil des Medikamentes vor Augen führt und sieht, dass der Vorteil den Nachteil überwiegt. Aber wenn das jetzt GVO-Medikamente wären und diese Vorlage gemäss Fassung der Mehrheit schon in Kraft wäre, könnte der Hersteller, könnten aber auch Arzt, Apotheker und Spital für diese Nebenwirkung nach einer strengen Gefährdungshaftung haftbar gemacht werden. Das, glaube ich, ist eine Art des Vorgehens, die wir schlicht nicht so im Gesetz verankern dürfen und die wir in keiner Art und Weise in Kraft setzen dürfen.

Es kommt dazu, dass sich ein Geschädigter bei einer Klage gegen ein schweizerisches Unternehmen nach den Bestimmungen, wie sie in manchen Ländern unserer Umgebung gelten - namentlich in Deutschland, Italien, Frankreich, den Niederlanden, Norwegen und Spanien -, auch auf Schweizer Recht stützen kann, wenn wir diese Regelung hier so verankern. Wenn der Geschädigte in einem dieser Länder ein Schweizer Unternehmen einklagt, kann er also verlangen, dass Schweizer Recht zur Anwendung gelangt. Es könnte also auch in diesen Prozessen Artikel 27 des neuen GTG zur Anwendung gelangen, was bedeuten würde, dass unsere Unternehmen auch in diesen Ländern wesentlich schlechter gestellt würden als die einheimischen. Das ist eine ganz klare systematische Schlechterstellung unserer Pharmaindustrie gegenüber der ausländischen Konkurrenz. Ich glaube also, dass wir hier noch einmal über die Bücher gehen müssen.

Ich habe mir daher erlaubt, den Antrag auf einen Artikel 27bis einzureichen. Es ist ein Artikel, der sehr stark eingegrenzt ist. Das ist auch der Grund, wieso er eben als Einzelantrag vorliegt. Es geht einzig noch um die rechtmässig in Verkehr gebrachten Lebens- oder Heilmittel. Sie müssen zudem bestimmungsgemäss verwendet werden, damit nicht Artikel 27 angewendet wird, sondern alle anderen Haftungsnormen des schweizerischen Rechtes, also das Produktehaftpflichtgesetz, aber natürlich auch das Obligationenrecht. Es ist auch noch so, dass es Lebens- und Heilmittel sein müssen, die nicht als land- oder forstwirtschaftliche Hilfsstoffe - auch der Gartenbau ist wieder eingeschlossen verwendet werden dürfen. Da habe ich zusätzlich versucht, ein Entgegenkommen gegenüber der Landwirtschaft zu zeigen. Hier wurde noch das Kriterium der Kanalisierung übernommen, damit nicht gesagt werden kann, dieses Element würde wieder ausgeschaltet.

Ich bitte Sie also, Artikel 27bis in der Vorlage aufzunehmen. Ich glaube, er ist jetzt so umschrieben, dass man in der Tat damit arbeiten kann. Es gibt ja auch noch einen Zweitrat! Die gesamte Haftungsfrage, die in der Tat von höchster Komplexität ist, muss im Zweitrat sicher noch einmal gut angeschaut werden. Allenfalls kann man für Artikel 27bis noch eine bessere Formulierung finden.

Ich erlaube mir am Schluss noch zwei Bemerkungen, die mir wichtig erscheinen, wenn man diesen Artikel aufnimmt. Die eine ist – wir werden später dazu kommen –: Wir haben in Artikel 5a des Produktehaftpflichtgesetzes noch eine Änderung vorgenommen, die auch wieder eine strengere Haftung im GVO-Bereich stipuliert, nämlich indem wir den sonst übli-



cherweise geltenden Ausschluss der Haftung für Entwicklungsrisiken im Bereich der GVO-Produkte aufheben.

Auch wenn man die von mir beantragte Bestimmung im Gesetz aufnimmt, werden die Unternehmen für Entwicklungsrisiken haften; das finde ich auch richtig so. In meinem Antrag stelle ich auch nur das Begehren, dass Artikel 27 nicht zur Anwendung kommt. Die Haftungsregel von Artikel 29 GTG-Entwurf wird aber natürlich nach wie vor zur Anwendung gelangen, d. h., die verlängerte Verjährungsfrist gilt auch dann, wenn man Artikel 27bis im Gesetz aufnimmt.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag. Ich glaube, nur wenn wir diesen Artikel hier noch einfügen, tragen wir dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung und legiferieren auch in einer Art und Weise, die sich mit den Gesetzen der anderen Länder vergleichen lässt.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Mme Beerli l'a dit dans son introduction: par sa proposition individuelle, elle propose un nouvel article 27bis, ce qui est tout à fait son droit. Mais il est juste de rappeler que cet article, dans une formulation analogue, a été discuté en commission et que la commission l'avait rejeté. Elle avait rejeté non pas la formulation que nous avons ici, qui est nouvelle, mais une formulation analogue, proposée par Mme Beerli.

Je crois qu'il faut dire très clairement ici — et je ne m'exprime pas en qualité de président de la commission mais à titre personnel — que la proposition Beerli n'est pas une proposition technique mineure, qui vise à améliorer le détail d'une proposition globale concernant la responsabilité civile. La proposition Beerli remet fondamentalement en cause l'équilibre qui a été trouvé au sein de la commission, s'agissant de la question de savoir si nous pouvons nous satisfaire d'une loi sévère sans moratoire ou si nous voulons une loi plus ouverte, avec un moratoire.

La proposition Beerli affaiblit considérablement le dispositif que nous avons arrêté dans le domaine de la responsabilité civile, et cette loi sévère sur la responsabilité civile est une des clés du projet que nous avons ficelé en commission. Mme Beerli a raison de dire que les dispositions que nous avons arrêtées hors sa proposition feraient de notre législation sur la responsabilité civile une des législations, sinon la législation la plus sévère d'Europe. Mais c'est précisément ce que nous avons voulu, parce que c'est la réponse sérieuse et politiquement lourde que nous pouvons donner aux partisans du moratoire. Si la majorité de la commission a renoncé à soutenir l'idée du moratoire, c'est parce qu'elle prétendait, de manière crédible, pouvoir dire: «Nous n'avons pas de moratoire mais une législation extrêmement sévère.» La proposition Beerli est une sérieuse brèche dans ce dispositif. Je trouve la comparaison qui a été faite avec l'aspirine un petit peu légère, parce que l'aspirine est un médicament qui est bien connu et dont les effets secondaires sont bien connus aussi. Par contre, nous nous trouvons ici dans un domaine où chacun ignore les conséquences, parfois peut-être lourdes, qui pourraient survenir à la suite de la manipulation génétique.

Permettez-moi, Madame Beerli, aussi une image qui est probablement un peu abusive. L'ensemble de cette loi, nous l'avons présenté comme une porte quasiment blindée contre les excès qui pourraient survenir en matière de manipulation génétique dans le domaine non humain. Nous avons dit à tout le monde: «Nous avons construit une porte qui n'est vraiment franchissable que par ceux qui ont toutes les autorisations, qui ont toutes les compétences, qui garantissent tous les contrôles. Nous vous garantissons que ne passeront cette porte que des gens dûment autorisés et compétents.»

Madame Beerli, votre proposition revient à dire à tous ces gens: on vous signale que la clef de cette porte est posée sur la fenêtre d'à côté. Si vous voulez y entrer, il vous suffit de la prendre, puis vous pourrez forcer la porte plus facilement.

Je vous prie de ne pas accepter la proposition Beerli. Ce n'est pas une question de détail, c'est vraiment une question

très importante. Si nous acceptons la proposition Beerli, nous remettons l'équilibre de la loi en cause. A titre personnel, je vous indique que je n'ai pas voté la proposition de moratoire parce que j'étais confiant dans l'équilibre global. Mais il est clair que si la proposition Beerli est acceptée, je voterai résolument la proposition Beerli pour le moratoire, parce que ça deviendra alors la garantie que nous avons un système qui nous prévient contre les abus. La proposition Beerli, encore une fois, remet en cause l'équilibre global que nous avons trouvé au sein de la majorité de la commission.

Plattner Gian-Reto (S, BS): Wir sind bei einem heiklen Punkt angelangt. Ich bin in einer besonders schwierigen Lage, wie Sie sich nach dem Votum von Herrn Gentil vorstellen können. Ich wäre froh, es wäre mir so klar wie ihm – oder vielleicht auch wie Frau Beerli –, was hier nun die richtige Lösung ist. Denn wir sind hier wirklich in einem sehr schwierigen Feld. Ich möchte doch versuchen, Sie noch einmal von politischen Druckversuchen wegzubringen. Wir müssen uns überlegen, was das Problem ist.

Der Rapporteur für den Haftpflichtteil des Gesetzes hat ja gesagt, es gebe eigentlich vier wesentliche Punkte:

- die Gefährdungshaftung, also eine Haftung ohne Schuld;
 die Kanalisierung auf den ersten Hersteller oder den Importeur in den Fragen der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe und der Freisetzungen;
- 3. das Wiedereinführen des Entwicklungsrisikos im Produktehaftpflichtgesetz; wir haben dort für gentechnisch veränderte Organismen klar jenen Artikel gestrichen, der das Entwicklungsrisiko ausschliesst. Wenn einer ein Produkt auf den Markt bringt, von dem er glaubt, dass es fehlerfrei sei nach zwanzig Jahren stellt sich aber heraus, dass man es halt nicht so genau wusste und es doch Schäden anrichtet, die damals unbekannt waren –, so haftet er für diese Schäden, denn das Entwicklungsrisiko lassen wir nicht weg;
- 4. die Verlängerung der Haftpflichtfristen.

Das sind die vier wesentlichen Elemente der Regelung.

Bei den forst- und landwirtschaftlichen Produkten sind wir uns einig, da gibt es keine Diskussion. Frau Beerlis Antrag bezieht sich ja auch nicht auf diese. Insofern verstehe ich den Zusammenhang zwischen dem Moratorium – das sich ausdrücklich nur auf forst-, landwirtschaftliche und Gartenbauprodukte bezieht – und dem Antrag Beerli, der sich ausdrücklich nur auf Lebensmittel oder Heilmittel bezieht, sowieso nicht ganz. Das sind zwei Paar Stiefel. Ich würde also den Zusammenhang zwischen dem Moratorium und diesem Haftpflichtartikel nicht in der Weise mittragen können, wie es Kollege Gentil tut.

Es stellt sich nun eine Frage bei den Lebensmitteln oder Heilmitteln, die nicht forst- und landwirtschaftlich sind, die nicht im gleichen Sinn freigesetzt werden wie etwa bei einem Mais- oder Rapsanbau, sondern wo man in einem Laden ein Produkt verkauft, für das man eine Bewilligung hat, das Entwicklungsrisiko trägt und wegen des Entwicklungsrisikos auch die langen Haftpflichtfristen immer noch hat. Es stellt sich die Frage: Ist der erste Punkt – die Gefährdungshaftung – hier richtig oder nicht? Das ist die Frage, um die es geht. Bei den landwirtschaftlichen Produkten sind wir alle einverstanden. Dort ist die Gefährdungshaftung richtig. Die Frage ist insbesondere: Ist sie bei den Heilmitteln auch richtig? Das ist es, worüber wir diskutieren.

Mir scheint klar – um jetzt zu summieren, wo ich stehe –, dass das Gesetz so, wie es die Mehrheit beantragt, nicht gut ist. Bei Heilmitteln, die GVO enthalten, würden – wie es Frau Beerli klar gesagt hat – nicht nur unbekannte Risiken und Schäden in die Haftung einfliessen, sondern auch die bekannten Nebenwirkungen, die man kennt, wenn man das Medikament herstellt und einem kranken Menschen sagt: Ich kann dir etwas anbieten, aber du hast 10 Prozent Risiko, das und jenes zu bekommen. Das ist bei Heilmitteln immer so, das wissen wir, es gibt keine nebenwirkungsfreien Heilmittel.

Die Frage ist, ob wir bei GVO dann sagen wollen: Weil es GVO sind, muss es hier anders geregelt werden, der Her-



steller haftet auch für die Nebenwirkungen, die er schon auf dem Beipackzettel erwähnt. Er haftet nicht nur in der Schweiz, sondern – wie es Frau Beerli gesagt hat – auch in Österreich, Italien usw. Das halte ich für keine vernünftige Lösung. Insofern steht für mich fest – da muss ich meinem Kollegen widersprechen –, dass die Fassung der Mehrheit einen Fehler enthält.

Die Frage ist jetzt: Ist der Antrag Beerli die Heilung dieses Fehlers, oder hat er auch unerwünschte Nebenwirkungen? Das war das Problem in der Kommission. Wir haben vier, fünf Anläufe genommen, den Fehler zu heilen, aber keiner dieser Anläufe war gut genug. Es war bei jedem klar, dass es so nicht geht, dass die Nebenwirkungen fast grösser sind als die Heilwirkung. Also haben wir alle diese Anträge abgelehnt, nicht alle sehr deutlich, aber doch abgelehnt. Frau Beerli war deshalb gezwungen, noch einmal nachzudenken und mit einem Einzelantrag zu kommen.

Ich bin nicht Jurist genug und schon gar nicht Haftrechtsjurist – also ich bin überhaupt keiner, und somit brauche ich es nicht noch zu spezifizieren –, dass ich nun sagen könnte, ob dieser Antrag Nebenwirkungen hat oder nicht, ob es wahr ist, dass hier eine Haftungslücke aufgeht, die das Ganze durchbricht, wie es der Präsident der Kommission nun zu wissen glaubt, oder ob es feinere Fehler hat. Das kann ich nicht sagen, und deshalb kann ich mich für den Antrag als solchen inhaltlich nicht stark machen. Das müssten eigentlich die Experten wissen.

Somit sind wir in der Situation, dass wir wissen, dass die Konstruktion der Mehrheit einen Fehler hat; die Minderheit schiesst sich auf diesen Fehler ein, aber die Frage ist, ob die Nebenwirkungen nicht grösser sind. Nun: Wie geht man in einem klugen Rat mit diesem Problem um? Man kann jetzt z. B. der Mehrheit zustimmen und sagen, der Zweitrat müsse den Fehler korrigieren.

Ich bin nicht ganz sicher, ob das bei diesem emotionalen Thema der gute Weg ist. Wenn dann der Zweitrat emotional reagiert und den Fehler nicht korrigiert, haben wir nachher ein Gesetz, das die Wirkungen hat, die Frau Beerli erwähnt hat, und die sind nicht akzeptabel, weder für einen Basler noch für sonst einen Schweizer, denn wir wollen unsere Pharmaziefirmen nicht mit EU-inkompatiblem Recht in eine derart unmögliche Situation bringen. Es wäre nämlich nicht EU-konform, das möchte ich klar sagen. Wenn der Nationalrat allerdings die Sache richtig angeht, können wir hoffen, dass er in seiner grossen Weisheit dann die Lösung findet, die wir bisher nicht gefunden haben.

Der Entscheid, den Sie nun treffen müssen, ist folgender: Wollen Sie jetzt die Differenz quasi im Voraus schon einmal sichern, indem Sie sagen, falls das nicht richtig sei, könnten wir wieder darauf zurückkommen – wir hätten hier einmal einen Weg eingeschlagen –, oder wollen Sie diesen erkannten Fehler einmal durchlassen? Ich sage Ihnen nicht, was Sie tun sollen; aber so ist die Situation, und ich bitte Sie, darüber nachzudenken.

David Eugen (C, SG): Der Antrag Beerli wirft tatsächlich zentrale Fragen auf. Wenn er durchginge, dann würde Artikel 27, den wir gerade vorhin beschlossen haben, in wesentlichem Masse ausser Kraft gesetzt. Er gilt dann in wesentlichen Bereichen nicht mehr, in denen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) eingesetzt werden. Das ist das Ziel, das der Antrag Beerli verfolgt. Frau Beerli und Herr Plattner haben es gesagt: Der Antrag stammt aus der Pharmaindustrie. Diese möchte, dass diese Haftung in ihrem Bereich nicht gilt. Es trifft auch zu, dass in der Kommission viele Anträge in dieser Richtung gestellt worden sind. Aber kein Antrag konnte als genügend betrachtet werden, weil eben alle Anträge die Risiken, die mit GVO verbunden sind, nicht mehr abdecken, sondern dem Konsumenten zuschieben wollten. Das ist das Thema: Wer soll in diesem Bereich am Schluss das Risiko tragen? Der Antrag Beerli schiebt das Risiko dem Konsumenten zu.

Bevor wir uns aber diesen Antrag genau ansehen, sollten wir das, was wir beschlossen haben, zur Kenntnis nehmen. Wo gilt überhaupt die Haftung für GVO gemäss Artikel 27? Sie gilt erstens nur in einem sehr eingeschränkten Bereich, nämlich bei Medikamenten und Lebensmitteln, die selbst GVO enthalten. Es gibt in der Schweiz bis jetzt ein einziges Medikament, bei dem das der Fall ist und das bewilligt worden ist. Das ist ein Lebend-Impfstoff gegen Cholera bzw. ein Impfstoff, der lebende Mikroorganismen gegen Cholera enthält. Für mich ist das eine positive Geschichte, das ist klar. Wir müssen hier nicht über Medikamente wie Voltaren oder Aspirin reden – diese stehen nicht zur Diskussion –, sondern über Medikamente, deren besonderes Kennzeichen gegenüber anderen Medikamenten darin besteht, dass sie lebende Mikroorganismen enthalten, die eingesetzt werden. Das ist einmal der ganz entscheidende Punkt. Nur für diesen Bereich gilt die Haftung.

Diese Haftung gilt zweitens nur für Schäden, die aus der Vermehrungsgefahr solcher Mikroorganismen entstehen. Das ist die besondere Gefahr, so steht es in Artikel 27, den wir vorhin beschlossen haben. Es ist einfach unrichtig – ich kann es nur immer wieder wiederholen –, wenn man kommt und sagt, mit der Haftung seien die Nebenwirkungen gemeint. Das stimmt nicht! Lesen Sie das Gesetz. Es geht hier um die Haftung für die besondere Gefahr von GVO.

Die besondere GVO-Gefahr besteht eben genau darin, dass diese lebenden Mikroorganismen, z. B. in diesem Impfstoff gegen Cholera, durch die Vermehrung Schäden in der Umwelt, beim Menschen oder bei Tieren verursachen. Das ist eine ganz spezifische Geschichte. Die Pharmaindustrie möchte, dass die Gefährdungshaftung in diesem Bereich nicht gilt. Ebenso soll das bei Lebensmitteln, die solche GVO enthalten, nicht gelten.

Nehmen wir jetzt ein Beispiel, um den Antrag Beerli etwas zu illustrieren: die Kartoffel, die Soja oder den Mais. Frau Beerli will, dass die strenge Haftung gilt, wenn es um Futtermittel geht, aber nicht, wenn es um Lebensmittel geht. Das können wir doch nicht machen! Mais kann beides sein, und Mais kann GVO-Wirkungen sowohl als Futtermittel wie als Lebensmittel erzeugen. Diese Abgrenzung ist unmöglich. Wir müssen an den Gefährdungstatbestand anknüpfen, wie dies der Präsident der Kommission ganz klar gesagt hat. Das erhöhte Risiko besteht in den GVO, ob in Lebensmitteln, ob in Futtermitteln, ob in Medikamenten oder in irgendwelchen anderen Bereichen. Das ist das Entscheidende. Dort realisiert sich das erhöhte Risiko: Und wenn dieses Risiko bei den Futtermitteln durch Bewilligungen nicht beseitigt werden kann, warum verschwindet es - das soll mir jemand erklären - durch eine staatliche Bewilligung bei Lebensmitteln und bei Medikamenten, die vom Menschen angewendet werden? Auch das steht im Antrag von Frau Beerli: Wenn sie einmal bewilligt und «rechtmässig in Verkehr gebracht» sind – so heisst es –, verschwindet für sie das Risiko.

Das Risiko bleibt aber genau dasselbe, und es besteht kein Unterschied bezüglich des Einsatzes im landwirtschaftlichen Bereich einerseits und des Einsatzes im Lebensmittel- und Heilmittelbereich andererseits. Daher müssen wir an der Haftungsregel, wie sie in Artikel 27 formuliert ist – in der Fassung des Bundesrates übrigens –, festhalten. Die Ausnahmen, die Frau Beerli hier insbesondere für den Bereich der Medikamente und der Lebensmittel vorsehen will, sind nicht sachgerecht. Der Antrag Beerli knüpft nicht am Risiko an, sondern will bestimmte Produkte – man kann letztlich sagen: bestimmte Hersteller – aus der Haftung entlassen.

Das können wir nicht tun, wenn es uns wirklich ernst damit ist, eine Gen-Lex zu machen. Wir verschiessen nur eine «Nebelgranate», wenn wir in Artikel 27 zunächst sagen, wir machten eine klare Haftung, weil wir der Meinung seien, wir müssten das Risikopotenzial ernsthaft angehen, und wenn wir nachher in einem Artikel 27bis das Ganze wieder aufheben. Damit entsteht schon ein Glaubwürdigkeitsproblem für die ganze Gesetzgebung, die wir hier machen.

Ich bitte Sie daher, nicht jetzt – praktisch am Schluss dieser Gesetzgebung – bei einer doch sehr wichtigen Frage das, was wir bis jetzt geleistet haben und was meiner Meinung nach für diesen Gentechnikbereich sehr überzeugend ist, infrage zu stellen.



Daher bitte ich Sie, der Kommission zu folgen und den Antrag Beerli abzulehnen.

Schweiger Rolf (R, ZG): Wir als Nichtkommissionsmitglieder stehen vor folgender Situation: Wir spüren, dass die von der Kommission vorgeschlagene Regelung bezüglich der Haftpflicht einen – auch von ihr selbst erkannten – Mangel aufweist, nämlich dass insbesondere in Bezug auf die Heilmittel eine absolut hundertprozentige Anwendung der Gefährdungshaftung zu Situationen führen könnte, die allenfalls problematisch sind.

In dieser Situation stellt sich für uns die Frage, wie wir am richtigsten entscheiden, um das zum Ausdruck zu bringen, was wir im Grunde genommen spüren. Ich habe den Eindruck, dass wir es vor allem in Bezug auf die Heilmittel nicht richtig finden würden, wenn zufolge einer unrichtigen Haftungsregelung Situationen entstünden, die es der Pharmaindustrie schwer machen würden, in der Schweiz gentechnisch veränderte Produkte herauszubringen. Immerhin können wir uns gewisse Plausibilitätsüberlegungen machen: Offenbar stehen wir vor der Situation, dass das gesamte Ausland dieses Problem anders löst, als wir es zu lösen beabsichtigen. Dies ist für mich persönlich der Grund, weshalb ich sage, eine Meinungsäusserung unseres Rates komme am besten dadurch zum Ausdruck, dass wir dem Antrag Beerli zustimmten. Dieser Antrag geht in eine Richtung, die zumindest ich subjektiv als richtig empfinde.

Wie Herr Plattner sagte, sind wir uns bei dieser Entscheidung durchaus bewusst, dass sie allenfalls noch nicht die völlig richtige Lösung ist und dass allenfalls der Nationalrat diesen ganzen Fragenkomplex nochmals aufgreifen muss. Aber für die politische Würdigung ist es richtig und wichtig, dass der Nationalrat die Stossrichtung unseres Denkens erkennt. Ich glaube, das kommt besser zum Ausdruck, wenn wir dem Antrag Beerli zustimmen, als wenn wir überhaupt nichts sagen.

Schiesser Fritz (R, GL): Das Votum von Herrn David veranlasst mich, zu zwei Punkten etwas zu sagen. Vorerst möchte ich aber noch eine Vorbemerkung machen. Die Diskussion zeigt eigentlich, dass wir diesen Punkt noch einmal in die Kommission zurücknehmen müssten. Denn wenn man sich die Kommissionsberatungen und die Entwicklung vor Augen führt, die die Beratungen in diesem Punkt genommen haben, so kann man feststellen, dass die Formulierung des Bundesrates als Ausgangslage diente. In kleinen, aber intensiven Schritten und Diskussionsabschnitten ist man dazu gekommen, Änderungen vorzunehmen, die in die richtige Richtung gehen und eben auch Bedenken Rechnung tragen, wie sie von Frau Beerli vorgebracht worden sind. Die Äusserungen von Frau Beerli zeigen ja, dass der Prozess weitergeht. Ich bin aber der Auffassung, dass wir dieses Gesetz verabschieden und an den Zweitrat weitergeben müssen. Ich möchte diesen Gesetzentwurf so in den Zweitrat geben, dass der Antrag Beerli darin enthalten ist, mit allen Vorbehalten, die in der Diskussion jetzt vorgebracht worden sind.

Nun zum Votum von Herrn Kollege David: Wenn der Antrag der Kommission obsiegt, dann hat Herr David zuhanden des Amtlichen Bulletins eine Erklärung abgegeben, die für die weitere Auslegung des Gesetzes, sofern nicht der Nationalrat Änderungen vornehmen wird, von ganz besonderer Bedeutung ist. Herr David hat in seinem Votum Absatz 1 von Artikel 27 so ausgelegt, dass es bei gentechnisch veränderten Organismen nur eine besondere Gefahr gibt, und zwar die Gefahr der Vermehrung. Da frage ich mich schon, namentlich im Zusammenhang mit der Anwendung auf gentechnisch veränderte Heilmittel, ob diese Auslegung so stehen bleiben kann, wie sie Herr David gemacht hat. Wenn das stimmte, dann wäre das die einzige Gefahrenquelle, und damit hätte es sich. Ich zweifle daran, dass diese Auslegung richtig ist. Das wäre ein weiterer Punkt, der in der Diskussion vertieft werden müsste. Wenn die Auslegung von Herrn David nicht richtig ist, dann muss ich Frau Beerli zustimmen, was die Heilmittel betrifft.

Herr David hat gesagt, mit der Annahme von Artikel 27bis gemäss Antrag Beerli verschwinde das spezifische Risiko, das mit der Variante des Bundesrates bzw. der Kommission weiter bestehen bleibe bzw. weitergegeben werde. Diese Aussage halte ich nicht für richtig. Das Risiko, wie ich es vorhin im Zusammenhang mit der besonderen Gefahr umschrieben habe, verschwindet an sich nicht. Aber bei den Abklärungen, die vorher im Bewilligungsverfahren getroffen worden sind - denn es geht nur um rechtmässig in Verkehr gebrachte Lebensmittel oder Heilmittel, die bestimmungsgemäss verwendet werden -, schlägt Frau Beerli vor, eine andere Haftung vorzusehen als die sehr weitgehende Gefährdungshaftung von Artikel 27. Denn Frau Beerli weist darauf hin, dass wir bei Artikel 5a des Produktehaftpflichtgesetzes beschlossen haben, dass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e ausgeschlossen wird, der heisst: «Die Herstellerin haftet nicht, wenn sie beweist, dass der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte.» Dieser Entlastungsgrund, dieser Haftausschlussgrund, wird also wiederum ausgeschlossen. Mit anderen Worten: Wir haben auch in solchen Fällen weiterhin eine Haftungsgrundlage, allerdings nicht mehr jene von Artikel 27, sondern wir haben eine gegenüber der normalen Haftung nach dem Produktehaftpflichtgesetz verschärfte

Das ist die Lösung, die Frau Beerli vorschlägt. Aufgrund der Erfahrungen in der Kommission und aufgrund dessen, was ich heute gehört habe, bitte ich Sie, diesen Artikel 27bis einzufügen. Der Zweitrat wird die Gelegenheit haben, die entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Sollte er zu einem ganz anderen Ergebnis gelangen, als wir es jetzt tun, dann wird er es ganz klar sagen. Sollte er aber zur Auffassung gelangen, dass unser Weg richtig ist, kann er die entsprechenden Verbesserungen einfügen. Wir haben in der zweiten Runde, im Differenzbereinigungsverfahren, Gelegenheit, unsere Entscheidung aufgrund der Beratungen im Zweitrat zu fällen

Ich weiss, es ist nicht sehr elegant, wenn man ganz wichtige Fragen an den Zweitrat weiter weist. Aber es ist der Sinn des Zweikammersystems, dass man irgendwann einmal die Sache aus der Hand geben muss. Ich möchte sie aus der Hand geben, aber einen Nagel einschlagen. Der Zweitrat kann ihn herausziehen, wenn er am falschen Ort eingeschlagen ist. Ich bitte Sie, diesem Grundsatz zu folgen.

Fünfschilling Hans (R, BL): Der Antrag Beerli beruht vor allem darauf, dass wir wissen, dass alle Heilmittel, die wir verwenden, auch Nebenwirkungen haben. Wenn Frau Beerli Aspirin erwähnt hat, dann wollte sie damit nicht – Herr Kommissionspräsident – die Gefährlichkeit der GVO-Produkte mit jener von Aspirin vergleichen, sondern sie wollte damit nur zeigen, dass auch Aspirin sehr gefährliche Nebenwirkungen hat.

Wir alle hier haben schon einmal ein Heilmittel genommen – vielleicht nicht Aspirin, aber ein anderes, das Salicylsäure enthält –, im Bewusstsein und mit dem Hinweis des Arztes, dass das bei Magenproblemen zusätzliche Schwierigkeiten auslösen kann.

Wo stehen wir jetzt mit den GVO? Wir müssen doch unterscheiden zwischen den bekannten Gefahren und den noch nicht bekannten und heute auch nicht spezifizierten Gefahren, und dafür wollen wir ein schärferes Haftpflichtrecht. Aber bei jedem Präparat, das neu herauskommt, sind auch schon Nebenwirkungen bekannt. Die Gesundheitsbehörden entscheiden jedesmal in Abwägung der bekannten Nebenwirkungen und der neuen Heilwirkung, ob sie das neue Mittel überhaupt zulassen. Mit anderen Worten: Ein neues Schmerzmittel, das Nebenwirkungen hat, wird beispielsweise gar nicht zugelassen, während ein Mittel gegen Aids, das wirklich wirkt, auch Nebenwirkungen haben darf. Da geht man dieses Risiko ein.

Jetzt hat Herr David in einer neuen Interpretation – auch für mich war sie wie für Herrn Schiesser neu – erläutert, die be-



sondere Gefahr entstehe nur, wenn überhaupt eine Vermehrung der GVO stattfinde. Ich muss aber darauf hinweisen: Es kann durchaus Heilmittel geben, die auf der Vermehrung beruhen. Ein sehr erfolgreiches Heilmittel war zum Beispiel die Polioimpfung. Wir haben es ja alle mitbekommen: Wenn in einer Primarklasse drei Kinder geimpft waren, dann waren am Schluss alle «angesteckt» und damit immun gegen Polio. Auf diese Weise wurde die Polio besiegt. Das heisst: Es kann gerade die spezifische Wirkung eines GVO-Heilmittels sein, dass es sich vermehrt.

Die schwächere Lösung wäre, dass wir normale Nebenwirkungen, die nicht aus Vermehrung entstehen, ausschliessen. Das ist zwar die Interpretation von Kollege David; aber wenn wir das lange genug wiederholen, dann gehört das zu den Materialien und dann ist das so! Das ist mindestens ein Trost, aber ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass es gerade Impfstoffe geben wird, die auf der bewussten Vermehrung basieren, und dass dann für diese auch dieses verschärfte Haftpflichtrecht gelten würde.

Aus diesem Grund werde ich mich auch dem Antrag Beerli anschliessen und hoffe, dass dann vielleicht eine bessere Formulierung gefunden wird. Es scheint mir im Gesetz eine Formulierung möglich zu sein, wonach man die bekannten Nebenwirkungen – das Risiko, das Ärzten und Konsumenten bekannt ist – unterscheidet von dem, was eben unbekannt ist.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Es war zu erwarten, dass wir in dieser Frage die Kommissionsberatungen nun im Plenum fortführen, was in Anbetracht der Komplexität der zur Diskussion stehenden Frage für einmal gestattet sei und nicht unbedingt als Sündenfall in die Geschichte eingehen sollte. Wenn darauf hingewiesen wird, dass der Nationalrat gleichsam aufgefordert werden müsse, sich dann spezifisch dieser Frage anzunehmen, dann muss ich sagen: Das wird er in Anbetracht der Komplexität dieser Materie so oder so tun. Im Hinblick auf die Beratungen im Nationalrat muss ich Ihnen sagen: Je länger ich über diese Geschichte nachdenke, umso mehr komme ich zum Schluss, dass wir die Diskussion am falschen Objekt führen. Der Ausgangspunkt des Antrages Beerli ist ja der, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit rechtmässig in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Organismen keine Kumulation der Haftung gelten soll, also insbesondere nicht die Gefährdungshaftung. Das ist Frau Beerlis Anliegen.

Wenn wir die Frage beantworten wollen, was Artikel 27 tatsächlich enthält, dann müssen wir uns noch einmal mit dem Wortlaut beschäftigen. Das sage ich auch im Hinblick auf den Zweitrat ganz deutlich. In Artikel 27 steht, dass der Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage haftet. Was Betrieb und Anlage sind, das wird in Artikel 5 gesagt. Jetzt muss man sich bewusst sein, dass in Absatz 2 von Artikel 27 eine Präzisierung enthalten ist - das ist auch eine Art Kanalisierung, nicht? -, und dort steht: «In der Regel gelten als mit einer besonderen Gefahr verbunden namentlich Betriebe und Anlagen, für welche der Bundesrat für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen eine Bewilligungspflicht einführt oder andere besondere Vorschriften erlässt.» Dabei wird auf die Artikel 8 bis 10 und 16 verwiesen. Es ist also nicht so, dass jedermann haftet, der eine solche Anlage hat, sondern es wird auf diejenigen «kanalisiert» - ich verwende das Wort -, die eine spezielle Bewilligung brauchen. Jetzt schlagen Sie die Artikel 8 bis 10 auf. Worum geht es da?

Eine Bewilligung braucht man für die Forschungstätigkeit in geschlossenen Systemen, für solche Anlagen und Betriebe. Gemäss Artikel 9 braucht man im Zusammenhang mit Freisetzungsversuchen für die Anlagen und Betriebe, die in diesem Bereich tätig sind, eine Bewilligung. In Artikel 10 ist das Inverkehrbringen geregelt, dafür braucht es eine Bewilligung. Ich bin der Meinung – ich bin mir aber nicht ganz sicher, ich sage das einfach, damit es auch zuhanden des Zweitrates im Amtlichen Bulletin steht –, dass weder ein Spital noch ein Arzt oder eine Apotheke, die derartige Medikamente halten und vertreiben, unter diese Haftung fallen,

sondern es kann ja niemand anderes sein als der Hersteller. Das ist doch – ich nenne jetzt keine Namen – die Firma, die ein derartiges Medikament erprobt und dann erst noch vom Bundesrat die Bewilligung für das Inverkehrbringen erhalten hat. Dann beschränkt sich doch die Haftung auf diesen Produzenten.

Ich will veranlassen, dass diese Frage – was auch immer Sie entscheiden – noch einmal überprüft wird. Da wir schon eine Kommissionssitzung abhalten, wollte ich das noch zu Protokoll geben.

Wicki Franz (C, LU): Wir sind jetzt in einer «Kommissionsberatung» sondergleichen, in einem juristischen Seminar, untermauert durch Physiker und Chemiker. Wir sehen, wie das Gesetz, das die Kommission mit grossem Aufwand ausgearbeitet hat, nun zerzaust wird. Selbst die Kommissionsmitglieder wissen nicht mehr genau, was sie mit welchen Konsequenzen beschlossen haben. Das ist kein Vorwurf an die Kommissionsmitglieder und auch kein Vorwurf an den Präsidenten, in keiner Art und Weise. Es zeigt, wie komplex die Materie ist. Aber wenn ich nun höre, was für Konsequenzen das Sonderhaftpflichtrecht, das man hier einführt, haben soll, haben kann oder nicht hat, bin ich schon der Meinung: Diese ganze Haftpflichtfrage muss in die Kommission zurück. Es ist für mich unverantwortlich, dass wir einen Entscheid – so oder so – fällen. Es ist auch wahrscheinlich nicht der richtige Weg, dass wir sagen: Ja, der an sich sehr gescheite Nationalrat soll hier die bessere Lösung finden. Im Zweikammersystem sind wir es schuldig, dass wir hier einen guten Vorschlag machen.

Daher stelle ich den Antrag, dass das Kapitel Haftpflicht an die Kommission zurückgewiesen wird.

Beerli Christine (R, BE): Das war ein Ordnungsantrag, und ich diskutiere nicht mehr materiell, wenn das an die Kommission zurückgeht. Diese Lösung wäre wahrscheinlich nicht die schlechteste.

Marty Dick (R, TI): M. Wicki a exactement dit en allemand ce que j'aurais aimé dire en français et que je répète. Il me semble qu'on est en train de faire une séance de commission sur un sujet extrêmement complexe et délicat. Je ne crois pas qu'on puisse considérer le Conseil national comme notre commission. Je crois que c'est à nous de trouver une solution. Je propose de renvoyer les délibérations sur l'article 27bis et l'ensemble du problème de la responsabilité civile à la commission et de poursuivre nos débats sur le reste.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Zum Ordnungsantrag möchte ich doch noch festhalten, dass Ihnen die Kommission eine Lösung vorgeschlagen hat. Sie hat sich für die Lösung entschieden, die ich Ihnen vorgestellt habe. Jetzt haben wir einen Einzelantrag, der die Ursache dafür ist, dass wir hier eine Detailberatung führen. Wir tun das nicht deshalb, weil die Kommission die Frage nicht zu Ende gedacht hat.

Ich muss Ihnen aus der Sicht der Kommission sagen: Ich kann mich diesem Ordnungsantrag Wicki nicht anschliessen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich weiss nicht, ob ich legitimiert bin, zu einem Ordnungsantrag etwas zu sagen. Wenn ich legitimiert wäre, würde ich ihn mit der Auflage ergänzen, dass es verboten ist, nach der Kommissionsarbeit deren Ergebnis mit einem Minderheits- oder einem späteren Einzelantrag infrage zu stellen. Wenn Ihnen das gelingt, dann hat es einen Sinn und sonst nicht.

David Eugen (C, SG): Weil ich die Gegenposition zu Frau Beerli vertreten habe, möchte ich den Ordnungsantrag auch unterstützen. Es ist sicher so, dass wir die Begriffe nochmals klären müssen, die Herr Schiesser und andere Redner als unklar bezeichnet haben. Es ist die Aufgabe der Kommis-



sion, insbesondere den Begriff der «besonderen Gefahr» zu klären, und es ist daher sinnvoll, dieses Kapitel an die Kommission zurückzuweisen.

Abstimmung – Vote Für den Ordnungsantrag Wicki 24 Stimmen Dagegen 16 Stimmen

La présidente (Saudan Françoise, présidente): Nous suspendons donc nos délibérations sur l'article 27bis, qui est renvoyé à la commission.

Wicki Franz (C, LU): Danke für die Unterstützung. Noch etwas zur Klärung: Sie haben soeben meinen Antrag zu Artikel 27bis erhalten. Dieser erübrigt sich; er ist zurückgezogen.

Art. 28

Antrag der Kommission

Titel

Schädigung der Umwelt

Abs. 1

Die Person, die für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen haftet, muss auch die Kosten von Massnahmen ersetzen, die nach Treu und Glauben ergriffen werden, um zerstörte oder beschädigte Bestandteile der Umwelt wieder herzustellen oder sie durch gleichwertige Bestandteile zu ersetzen.

Abs. 2

Der Ersatzanspruch steht dem zuständigen Gemeinwesen zu, soweit die zerstörten oder beschädigten Umweltbestandteile nicht Gegenstand eines dinglichen Rechtes sind oder der Berechtigte die nach den Umständen gebotenen Massnahmen nicht ergreift.

Antrag Wicki

Abs. 1

.... auch die Kosten von notwendigen und angemessenen Massnahmen ersetzen, die ergriffen werden, um

Art. 28

Proposition de la commission

Titre

Dommages causés à l'environnement

AI. 1

Celui qui répond de l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés doit également rembourser les frais des mesures prises de bonne foi pour remettre en état les composantes de l'environnement détruites ou détériorées, ou pour les remplacer par un équivalent.

AI. 2

La collectivité publique compétente peut faire valoir un droit à la réparation si les composantes de l'environnement détruites ou détériorées ne font pas l'objet d'un droit réel, ou si l'ayant droit ne prend pas les mesures commandées par les circonstances.

Proposition Wicki

AI. 1

.... doit également rembourser les frais nécessaires et adéquats des mesures prises pour remettre en état

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Artikel 28 bringt eine Neuerung, die die Kommission eingeführt hat. Das schweizerische Recht kennt bis anhin praktisch keine Haftung für den so genannten Umweltschaden. Es geht dabei um Schäden an natürlichen Bestandteilen der Umwelt wie Luft, Wasser, Boden, Pflanzen und Tierwelt. Es geht also um Schäden an nicht im Privateigentum stehenden Umweltgütern. Das ist der Ausgangspunkt. Die in diesem Bereich entstandenen Schäden können nicht einem bestimmten, berechtigten Subjekt zugeschrieben werden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass es im Zusammenhang mit dem den GVO innewohnenden Gefahrenpotenzial

gerechtfertigt ist, im Falle des Eintritts dieser Gefahr dem Gemeinwesen einen entsprechenden Ersatzanspruch einzuräumen. Diese kreative Neuschöpfung der Kommission beschränkt sich indessen ausschliesslich auf Umweltschäden, welche auf GVO zurückzuführen sind. Die Frage, ob eine allgemeine Haftung für Umweltschäden eingeführt werden soll, steht im Rahmen der Gen-Lex nicht zur Diskussion. Hierüber ist dann im Rahmen der bereits anhängig gemachten Revision des Haftpflichtrechtes zu entscheiden.

Wicki Franz (C, LU): In Artikel 28 Absatz 1 schlägt die Kommission bei der Schädigung der Umwelt vor, dass die Kosten von jenen Massnahmen zu ersetzen sind, die nach Treu und Glauben ergriffen werden. Mein Antrag geht dahin, den Begriff Treu und Glauben mit der Formulierung zu ersetzen, es seien die Kosten von «notwendigen und angemessenen Massnahmen» zu ersetzen. Es geht mir um eine greifbarere Fassung dieser Gesetzesbestimmung. Für mich ist die von der Kommission vorgeschlagene Umschreibung der Massnahmen, deren Kosten zu ersetzen sind, zu ungenau, um ein von Rechtssicherheit und Klarheit geprägtes Umfeld zu schaffen. Die Anknüpfung an den Begriff Treu und Glauben bei der Ersatzpflicht für Massnahmen ist unscharf und eröffnet juristischen Querelen Tür und Tor.

Bei Treu und Glauben handelt es sich um einen allgemeinen juristischen Grundsatz, der faktisch eine Anweisung an den Richter für die Beurteilung des menschlichen Verhaltens ist. Inhaltlich geht es dabei um die Gebote von Moral, Sittlichkeit, Ehrlichkeit, Redlichkeit, Verkehrssitten und Gewohnheiten. Der Grundsatz von Treu und Glauben wird vor allem im Vertragsrecht angewendet.

Hier geht es aber um den Umfang der Massnahmen, deren Kosten zu ersetzen sind. Der Klarheit halber schlage ich Ihnen zwei Kriterien vor: die Notwendigkeit und die Angemessenheit der Massnahmen. Das sind zwei Prinzipien, die an sich klar sind und sich auch auf eine feste gerichtliche Praxis abstützen können. Meines Erachtens wäre diese Formulierung in der Anwendung auch praktikabler.

Ich weiss, dass dieser Antrag der vorberatenden Kommission nicht vorlag, doch bitte ich Sie gleichwohl, dieser Formulierung zuzustimmen. Sie trägt zur Klarheit des Gesetzes bei.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Wie gesagt, die Kommission hat sich über den Antrag Wicki nicht unterhalten. Ich gestatte mir hier, meine persönliche Meinung wiederzugeben. Ich bin der Auffassung, dass wir uns dem Antrag Wicki anschliessen können, denn er bringt eine grundsätzliche Verdeutlichung einer Frage, die der Richter so oder so zu beachten hätte, nämlich jene der Verhältnismässigkeit. Aber ich meine, es sei eine Verbesserung.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich will mich der Empfehlung von Herrn Bürgi nicht widersetzen, aber der Ausdruck der «notwendigen und angemessenen Massnahmen» ist an und für sich bereits in der Formulierung «wieder herzustellen» enthalten, und von daher ändert der Antrag materiell nichts.

Titel, Abs. 2 – Titre, al. 2 Angenommen – Adopté

Abs. 1 - Al. 1

Abstimmung – Vote Für den Antrag Wicki 39 Stimmen (Einstimmigkeit)

Art. 29

Antrag der Kommission

Titel

Verjährung

Abs. 1

Die Ersatzansprüche verjähren drei Jahre, nachdem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der haft-

